



Kindertagespflege
Vermittlung & Beratung



Ärztliche Bescheinigung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird in der Regel als selbstständige Tätigkeit in den eigenen Räumen ausgeübt. Die Kindertagespflegeperson betreut bis zu 5 Kinder gleichzeitig. Die Kinder sind überwiegend 0-3 Jahre alt, es können jedoch auch Kinder im Alter von 3 bis max. 14 Jahren betreut werden. Die Betreuung der Kinder kann auch im Haushalt des Kindes oder in angemieteten Räumen, dort auch mit zwei Betreuungspersonen ausgeübt werden. Die Arbeitszeit (Tage und Uhrzeiten) wird von der Kindertagespflegeperson selbst festgelegt.

Zur Ausübung der Tätigkeit ist die schriftliche Erlaubnis des Jugendamtes erforderlich.

Die/Der Patient*in....., geb. am

wohnhaft Straße/Ort.....

ist mir seitbekannt.

Eine geistige oder seelische Erkrankung

- besteht Bemerkungen:
- hat bestanden
- alle Therapien sind abgeschlossen
- liegt nicht vor

Suchterkrankungen

- liegt vor / lag vor Bemerkungen:
- liegt nicht vor

Immunstatus (gesetzliche Impfpflicht)

Masern liegt vor liegt nicht vor

Die/Der oben genannte Patient*in erscheint aus ärztlicher Sicht für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

- geeignet nicht geeignet Bemerkungen:

.....
Eine ausführliche ärztliche Stellungnahme wird bei Bedarf zusätzlich angefordert.

.....
(Ort, Datum)

Praxisanschrift/ Stempel

.....
(Unterschrift)